Gemeinde Eiterfeld Kreis Fulda

Bebauungsplan 1A, Änderung des Bebauungsplanes Nr.1
mit Ausweisung neuer Bauflächen

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 sowie §1 der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in Verbindung mit §29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

MD Dorfgebiet

In den allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§4(3)1 BauNV) allgemein zulässig, dagegen Tankstellen (§4(3)5) auch nicht ausnahmsweise zulässig.

3. Mass der baulichen Nutzung

Gebiete:	WR	WA	MI	MD	
Bauweise offen	o	o	o	o	
Geschosszahl	I	II	II	II	
Grundflächenzahl	o,4	o,4	o,4	o,4	(GRZ)
Geschossflächenz.	o,4	o,5	o,6	o,6	(GFZ)
Dachneigung	0-45°	30-45°	0-45°	30-45°	
Dachform Satteld. S Flachd. F Weald. W	S,F,W	S	S,F,W	S,W	

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firstrichtung verbindlich.

Für 2,3 u.4geschossige Gebäude sind keine Drempel zugelassen.

4. Die überbaubaren Grundstücksflächen

Baulinie

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Einmündung eines Fussweges in öffentliche Verkehrsfläche

D öffentlicher Parkplatz

Die erforderlichen Einstellplätze für KFZs der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigte einschl. der Zubehöranlagen sind auf dem Baugrundstück anzulegen (eine 1 Einstellplatz je Whg. bezw. 3 Beschäftigte). Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5m von der öffentlichen Verkehrsfläche (ausser von öffentlichen Parkplätzen) entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht entgegenstehen.

In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabeln vorzusehen.

6. Sonstige Festsetzungen

Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs und sichtbehindernden Einfriedigungen und dergl. freizuhalten sind.

7.

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Grünflächen

Flächen für Gemeinbedarf

Kindergarten

Vorhandene Gebäude

Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung

340 angenäherte Höhenlinien

8. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 21. Dez. 1973
Im Auftrag

9. Aufstellungsbeschlussvermerk

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde beschlossen am 29.2.1972

GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA
6419 Eiterfeld 20. FEB. 1974

10. Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 11.11.73 bis 11.12.73 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäss Hauptsatzung am 11.11.73 vollendet.

GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA
6419 Eiterfeld 20. FEB. 1974

11. Satzungsbeschlussvermerk

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gemäss §10 BBauG als Satzung am 11.11.73 beschlossen.

GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA
6419 Eiterfeld 20. FEB. 1974

12. Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT
unter Auflagen u. Einschränkungen
mit Verfügung vom 29. 11. 1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

Kassel, den 29. Nov. 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

13. Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit
von ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung war gemäss Hauptsatzung
am ..... vollendet.

.....

14. Bearbeitung

Architekt W. Kirschner, 6432 Heringen/W.,
Lutherstr. 23

EITERFELD KRS. FULDA
BEBAUUNGSPLAN NR.1A

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.1 (WESTLICHER TEIL) MIT AUSWEISUNG NEUER BAU-FLÄCHEN

MASSTAB 1 : 1000